

Satzung Xberg–klimaneutral e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Xberg-klimaneutral e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er wurde am 21.06.2021 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Klima- und Umweltschutzes in Berlin ausgehend vom Berliner Stadtteil Kreuzberg und hier vom Dragoner Areal. Dies soll insbesondere durch die Information der Bevölkerung zu Möglichkeiten der CO₂-freien Energieversorgung aus regenerativen Quellen als auch über klimafreundliches und CO₂-armes Bauen und Sanieren von Wohnungen, Häusern und innerstädtischen Quartieren geschehen. Ziel ist es, den Ausstoß von klimaschädlichen Gasen zu minimieren.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- (1) öffentliche Informationen über Erkenntnisse im Bereich der Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien zur Bereitstellung von Strom, Wärme und Kälte im Bereich von Wohnungen, Gebäuden und städtischen Quartieren incl. Fördermöglichkeiten. Dies soll insbesondere über allgemeine und gezielte Ansprache, das Internet, durch Vorträge, Ausstellungen und Informationsmaterialien geschehen.
- (2) öffentliche Information über Erkenntnisse im Bereich des umweltgerechten, Energie- und CO₂-minimierenden, ressourcenschonenden Bauens und Sanierens von Wohnungen und Gebäuden incl. Fördermöglichkeiten. Dies soll insbesondere über allgemeine und gezielte Ansprache, das Internet oder Ausstellungen, Vorträge und Informationsmaterialien geschehen.
- (3) öffentliche Gesprächsrunden und Veranstaltungen für Bürger*innen zu vielfältigen Themen aus dem Bereich der CO₂-Minimierung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der erweiterte Vor-

stand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der erweiterte Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
- (3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Außerdem kann der Verein natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Insolvenz von juristischen Personen oder Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der erweiterte Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen, Vorschläge und aktive Mitarbeit zu fördern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge termingerecht zu bezahlen.

§ 6 Organe

- (1) Der Verein besitzt folgende Organe:
 - die Mitgliederversammlung
 - den Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher schriftlich per Post oder per e-mail unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Begründung beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur

Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, die Satzung erfordert eine qualifizierte Mehrheit.
- (9) Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- (10) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Wahl oder Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Bestellung von zwei Kassenprüfer*innen
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Kassenprüfer*innen sowie die Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks
 - Entscheidung über eingereichte Anträge
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Festlegung der Beitragsordnung
 - Auflösung des Vereins
- (11) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert, von dem/der Protokollführer:in und der Versammlungsleitung unterschrieben und versandt.
- (13) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe von Gründen diese verlangen. Sie muss spätestens 5 Wochen nach Eingang des Antrages tagen.
- (14) In besonderen Fällen können Mitgliederversammlungen online stattfinden. Für Abstimmungen können besondere webbasierte Werkzeuge eingesetzt werden. Abstimmungen sind ggf. später per Brief zu verifizieren.

§ 8 Vorstand

1. Mitglieder und Wahl

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern
 - der/m ersten und der/m zweiten Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister*in
 - und weiteren stimmberechtigten und nicht vertretungsberechtigten Beirat*innen
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister*in. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Soweit möglich, soll der Vorstand paritätisch mit Frauen besetzt sein.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

2. Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, hiervon werden Protokolle

angefertigt.

3. Zuständigkeiten

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand entscheidet insbesondere über
 - Personalfragen soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist
 - Organisation der Geschäftsstelle
 - die Verwendung der Mittel
 - Einzelprojekte
 - Anstellungs-, Dienst- und Werkverträge
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, eine*n Geschäftsführer*in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- (5) Der Vorstand meldet den Verein zur Eintragung an und beantragt die Gemeinnützigkeit.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Vereinsgericht oder der zuständigen Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Der Vorstand muss dies der nächsten Mitgliederversammlung mitteilen.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umweltschutz einschließlich des Klimaschutzes.

Berlin, den 30.08.2021